

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 14. März 2024
GZ 2024-0.106.351

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 6. Februar 2024, GZ: 2024-0.103.480, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Anmerkungen

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Abzugsteuermodell des § 107 EStG 1988 auf Zahlungen ausgeweitet werden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Hochwasserschutzanlagen stehen. Ebenso soll die Gebührenbefreiung im Gebührengesetz 1957 entsprechend angepasst werden.

Der RH empfahl in TZ 2 seines Berichts „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2018/4, dass Steuerbegünstigungen im Einkommensteuerrecht künftig nur mehr befristet gewährt werden, um regelmäßige Erfolgskontrollen zu gewährleisten und zu evaluieren, ob die Maßnahmen weiterhin zur Zielerreichung notwendig sind. Ebenso wären bestehende Begünstigungen zu evaluieren. (Schlussempfehlung 1)

Da mit der vorgeschlagenen Regelung in § 107 EStG 1988 eine unbefristete Steuerbegünstigung eingeführt werden soll, weist der RH darauf hin, dass der vorliegende Entwurf die o.a. Empfehlung nicht berücksichtigt.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird ausgeführt, dass durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 107 EStG 1988 auch die bestehende Befreiung im Gebührengesetz 1957

entsprechend ergänzt und präzisiert werden soll. Dadurch komme es in den Jahren 2025 bis 2027 zu Mindereinnahmen auf Seiten des Bundes bzw. zu einer Entlastung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer i.H.v. bis zu 3 Mio. EUR (1 Mio. EUR p.a.).

Angaben zu sonstigen – erwartbaren – finanziellen Auswirkungen fehlen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung allerdings. Insbesondere wird nicht dargetan, welche finanziellen Auswirkungen die Einführung der Steuerbegünstigung selbst nach sich zieht. Ebenso wenig wird eine Differenzierung danach vorgenommen, ob die Abgeltungszahlung an eine natürliche Person oder ein Unternehmen bzw. eine Körperschaft zu leisten sein wird. Die sich daraus ergebende Steuerentlastung wäre aber unterschiedlich zu beziffern.

(2) Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher mangels Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat